

Protokoll über die Änderung des Notenwechsels zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Bolivien über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vom 3. August 1960

Artikel 1

Der Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Bolivien über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges¹ vom 3. August 1960 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Notenwechsels lautet: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Bolivien über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht von Inhabern von Dienst- und Diplomatenpässen

2. Artikel 1 lautet: Österreichische und bolivianische Staatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Dienst- oder Diplomatenpasses sind, können ohne Visum nach Bolivien bzw. Österreich einreisen.

3. Artikel 2 lautet:

a) Staatsbürger der Republik Österreich, die Inhaber eines gültigen Dienst- oder Diplomatenpasses sind, können ohne Visum in das Territorium der Republik Bolivien einreisen und sich dort bis zu 90 Tagen aufhalten; die zuständigen bolivianischen Behörden können die Verlängerung des Aufenthaltes bewilligen.

b) Staatsbürger der Republik Bolivien, die Inhaber eines gültigen Dienst- oder Diplomatenpasses sind, können ohne Visum in das Territorium der Republik Österreich einreisen und sich dort bis zu 90 Tagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag der ersten Einreise aufhalten. Die Fristen werden ab dem Tag der ersten Einreise in das Territorium eines Staates, der das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in Kraft gesetzt hat, an gerechnet.

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 30. März 2007, in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Österreichische
Bundesregierung:

Christian Berlakovits m.p.

Für die Regierung der Republik Bolivien:

Horacio Bazoberry Otero m.p.

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 216/1960.